AMTSBLATT
für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Büro der Stadtverordnetenversammlung, C. Schulze / F. Neumann. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich.

34. Jahrgang **09.01.2024** **Nr. 1** **Seite 1**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Ludwigsfelde	2 – 3
2.	Bekanntmachung der Tagesordnung der 34. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Ludwigsfelde	4 – 5
3.	Bekanntmachung der Tagesordnung der 35. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Stadt Ludwigsfelde	6 – 7
4.	Bekanntmachung der Tagesordnung der 35. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Ludwigsfelde	8 – 9
5.	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Löwenbruch der Stadt Ludwigsfelde am 21.01.2024	10 – 11
6.	Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß §§ 42 und 50 Bundesmeldegesetz	12 – 13
7.	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Behindertenbeirates Ludwigsfelde am 24.01.2023	14
8.	Öffentliche Bekanntmachung - Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 51 „Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark – Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle“ der Stadt Ludwigsfelde	15 – 16

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadt Ludwigsfelde erhebt im Kalenderjahr 2024

1. gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) geändert.

– Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
– Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens

2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])

– Hundesteuer
– Straßenreinigungsgebühr

in der Höhe der Beträge, die mit dem letzten ergangenen Bescheid festgesetzt waren.

Die zu erhebenden Steuern/Abgaben werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuer- bzw. Abgabenbescheide festgesetzt.
Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern/Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt.

Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn
– die Abgabenpflicht neu begründet wird,
– der Abgabenschuldner wechselt,
– der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert oder
– die Fälligkeit sich ändert.

Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.
Für den Steuer- bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.
Die Steuer- bzw. Abgabenpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern/Abgaben mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen
(15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse zu überweisen.

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit von der Stadtkasse von Ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuer- bzw. Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde einzulegen. Das schuldhafte Fristversäumnis eines von Ihnen Bevollmächtigten wird Ihnen zugerechnet.

Einwendungen gegen Ihre Inanspruchnahme als Grundsteuerschuldner oder die Höhe des Grundsteuermessbetrages sind beim Finanzamt zu erheben. Ein solcher Einspruch, wie auch der Widerspruch bei der Veranlagungsbehörde, entbindet Sie bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Ludwigsfelde, den 03.01.2024

gez. Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 34. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Ludwigsfelde am Dienstag den 16.01.2024 um 18:30 Uhr im Sitzungssaal 2 des Rathauses, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde,

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden	
2.	Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 28.11.2023	
3.	Einwohnerfragestunde	
4.	Jahresbericht Stadtbibliothek	
5.	Sachstandsbericht Schulausbau	
6.	Beratung von Vorlagen	
6.1.	Haushaltsplan und -satzung 2024	**BV-2023/195**
6.2.	Aufstellung des qualifizierten Mietspiegels 2024 der Stadt Ludwigsfelde	**BV-2023/191**
6.3.	Maßnahmebeginnbeschluss zur Aufstellung von temporären Räumen an der Gesamtschule für das Schuljahr 2024/25	**BV-2023/198**
7.	Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde	
8.	Fragestunde für Stadtverordnete und Beiräte	

Nichtöffentlicher Teil:

1. Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 28.11.2023

3. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
4. Fragestunde für Stadtverordnete

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 35. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Stadt Ludwigsfelde am Mittwoch den 17.01.2024 um 18:30 Uhr im Sitzungssaal 2 des Rathauses, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde,

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden	
2.	Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschuss vom 29.11.2023	
3.	Einwohnerfragestunde	
4.	Beratung von Vorlagen	
4.1.	Haushaltsplan und -satzung 2024	**BV-2023/195**
4.2.	1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ludwigsfelde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)	**BV-2023/193**
4.3.	Maßnahmebeginnbeschluss Bau der Sedimentationsanlage im Bereich der Vorflut Kiesausstich II	**BV-2023/197**
4.4.	Maßnahmebeginnbeschluss zur Aufstellung von temporären Räumen an der Gesamtschule für das Schuljahr 2024/25	**BV-2023/198**
5.	Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde	
6.	Fragestunde für Stadtverordnete und Beiräte	

Nichtöffentlicher Teil:

1. Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 29.11.2023

3. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
4. Fragestunde für Stadtverordnete

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 35. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Ludwigsfelde am Donnerstag den 18.01.2024 um 18:30 Uhr im Sitzungssaal 2 des Rathauses, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde,

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden	
2.	Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 30.11.2023	
3.	Einwohnerfragestunde	
4.	Beratung von Vorlagen	
4.1.	Haushaltsplan und -satzung 2024	**BV-2023/195**
4.2.	1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ludwigsfelde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)	**BV-2023/193**
5.	Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung	
5.1.	Aufstellung des qualifizierten Mietspiegels 2024 der Stadt Ludwigsfelde	**BV-2023/191**
5.2.	Maßnahmebeginnbeschluss Bau der Sedimentationsanlage im Bereich der Vorflut Kiesausstich II	**BV-2023/197**
6.	Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde	
7.	Fragestunde für Stadtverordnete und Beiräte	

Nichtöffentlicher Teil:

1.	Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
2.	Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 30.11.2023

3. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
4. Fragestunde für Stadtverordnete

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung
zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Löwenbruch der Stadt Ludwigsfelde
am 21.01.2024

1. Am Sonntag, dem **21. Januar 2024** findet die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Löwenbruch statt. Die Wahlhandlung dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Das Wahlgebiet Löwenbruch ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt. Das Wahllokal ist barrierefrei. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 31.12.2023 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt.

3. Die Wählerinnen/Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die den Wählerinnen/Wählern beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.

   Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

   Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

   Jede wahlberechtigte Person kann bei der Wahl **drei** Stimmen vergeben. Sie kann ihre drei Kreuze hinter einer Kandidatin/einem Kandidaten setzen, sie kann diese aber auch verteilen, z. B. hinter einer Kandidatin/einem Kandidaten ihrer Wahl **zwei** Kreuze und hinter einer/einem eiteren Kandidatin/Kandidaten **ein** Kreuz.

   Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

   Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde

   Stadtverwaltung Ludwigsfelde,
   Rathausstraße 3,
   Bürgerservice,

   den amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Wahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem Wahlleiter.

Das Briefwahlergebnis des Ortsteils Löwenbruch zur Wahl des Ortsbeirates wird in das Wahlergebnis der Urnenwahl einbezogen.

7. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigsfelde, 03.01.2024

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung
gemäß §§ 42 und 50 Bundesmeldegesetz

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,

4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Anträge zu den Widersprüchen der Datenübermittlung sind auf der Homepage http://www.ludwigsfelde.de unter Formulare erhältlich.

Ludwigsfelde, den 03.01.2024

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

BEHINDERTEN BEIRAT LUDWIGSFELDE

EINLADUNG

zur Sitzung des Behindertenbeirates

am Mittwoch, dem 24.01.2024,

18:00 Uhr, „Familientreff“ neben dem „Haus der kleinen Preise“

Liebe Mitstreiter* innen,

hiermit lade ich euch sehr herzlich zu unserer nächsten Sitzung ein.

Hier die

Tagesordnung für die Sitzung am 24.01.2024

1. Protokollkontrolle
2. Auswertung der Veranstaltung vom 04.12.2023
3. Thema Wanderausstellung wie weit ist der Fortschritt mit den Verhandlungen mit der Stadt
4. Was gibt es neues zu berichten von der unsere Arbeit Berichte aus der StVV, den Ortsbeiräten und Ausschüssen
5. Verschiedenes: Anfragen von Menschen der Stadt und anderes
6. Termine
7. Punkte für die Tagesordnung der nächsten Sitzung

Ich freu mich auf euch und eine konstruktive Beratung.

gez. J. Völkert

Vorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 51 „Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark – Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle“ der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat am 19.12.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 51 „Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark – Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle“ der Stadt Ludwigsfelde in der Fassung vom 16.10.2023 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gemeinbedarfsfläche Brunnenpark – Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle“ der Stadt Ludwigsfelde umfasst in der Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 3, die Flurstücke 486, 487, 516, 517, 529, 792 (tlw.) und 964.

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 1,4 ha.

Die folgende Abbildung zeigt die Lage und den Geltungsbereich des Bebauungsplans:

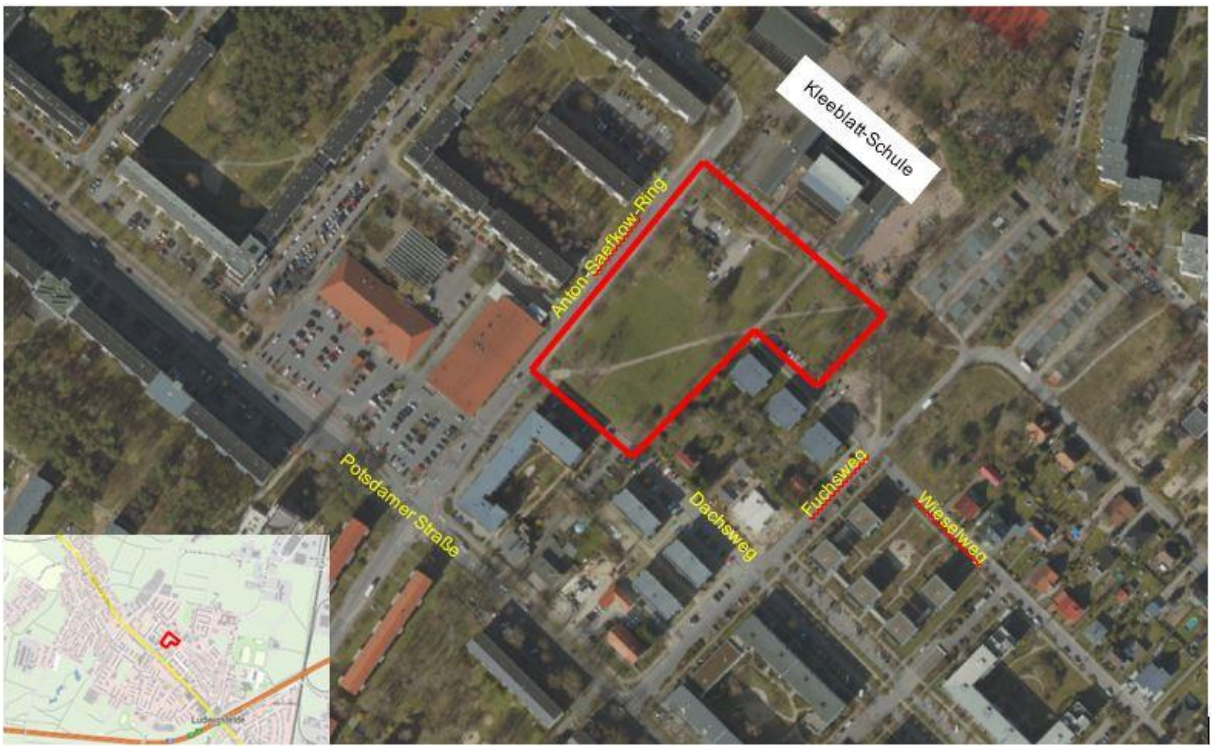

Abb. 1: Luftbild, Quelle: Geoportal Stadt Ludwigsfelde, 06.07.2022 (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde, Fachdienst Bauleitplanung, II. OG, Zimmer 2.25 während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird mit seiner Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt. Er kann unter: https://www.geoportal-ludwigsfelde.de/ abgerufen werden.

Der Bebauungsplan wird zudem auch über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht werden: https://geoportal.brandenburg.de/

Ludwigsfelde, 04.01.2024

gez. Andreas Igel
Bürgermeister